

Satzung der Schüler Union Thüringen

1. Präambel

Die Schüler Union ist eine Vereinigung, die sich in politische Arbeit einmischt, um die Forderungen unserer Mitglieder, der Schülerinnen und Schüler, durchzusetzen. Dies geschieht auf der Grundlage der freiheitlich- demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Wir gliedern uns in den Bundesverband der „Schüler Union Deutschland“ ein und verstehen uns als Teil desselbigen.

2. Allgemeines

§ 1 [Gründung, Name, Sitz]

- (1) Gründung des Landesverbandes der SU Thüringen ist am 29.03.2003
- (2) Der Landesverband der Schüler Union trägt den Namen „Schüler Union Thüringen“. Die Untergliederungen der SU Thüringen tragen zusätzlich ihren eigenen Namen.
- (3) Der Sitz ist bei der Jungen Union Thüringen

§ 2 [Aufgaben]

- (1) Als Schülervereinigung bemüht sich die Schüler Union Thüringen insbesondere um:
 - die Interessenvertretung von Schülerinnen und Schülern
 - die Verbesserung und Intensivierung des Themas Bildungspolitik
 - die Mitgestaltung des Schullebens
- (2) Die Schüler Union kann nur stark sein, wenn sie auch mit anderen Interessensgruppen und Vereinigungen zusammen arbeitet, insofern die politische Basis geschaffen ist.

§ 3 [Ämter]

- (1) Die Ämter sind auf allen Ebenen der Schüler Union Thüringen ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Die Amtszeiten betragen mindestens 12 und höchstens 15 Monate.

§ 4 [Gliederung]

- (1) Die Schüler Union gliedert sich in Kreisverbände.
- (2) Weitere Gliederungsstufen können jederzeit ergänzt werden, wenn dies eine Optimierung der Organisation zur Folge hat.

3. Mitgliedschaft

§ 5 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied der Schüler Union Thüringen kann werden, wer Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist, sich zu den Grundsätzen der Schüler Union bekennt und ihre Ziele fördert. Um Mitglied zu werden, muss man das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist kostenlos
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Zuständig ist der Kreisverband des Bewerbers oder der Kreisverband des Schulstandortes des Bewerbers. Besteht dort kein Kreisverband, ist der Landesverband für das Mitglied verantwortlich.
- (4) Der Kreisverband kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn schwerwiegende, mit der Satzung der Schüler Union nicht vereinbare Gründe vorliegen. Der Landesvorstand ist umgehend zu informieren und entscheidet in letzter Instanz in Absprache mit dem Kreisvorstand. Der Bewerber kann binnen zwei Wochen beim Landesverband Widerspruch einlegen.

§ 6 [Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf oder mit dem Verlassen einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, insbesondere durch Abschluss einer schulischen Ausbildung.
- (2) Bekleidet ein Mitglied der Schüler Union Thüringen nach Beendigung der Schulausbildung noch ein Amt, so erlischt seine Mitgliedschaft erst nach Beendigung der Amtsperiode. Eine erneute Wahl ist nicht zulässig.
- (3) Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Landesvorsitzenden oder den zuständigen Kreisvorsitzenden einzureichen.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Schüler Union Thüringen ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele oder Satzung der Schüler Union, Veruntreuung von Geldern, eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer gegen die Ziele der Schüler Union gerichteten Vereinigung oder schwere persönliche Fehlverhalten, vorliegen. Näheres regelt das Landesschiedsgericht.

4. Organe der Schüler Union Thüringen

§ 7 [Landesverband]

- (1) Die Gremien des Landesverbandes sind:
 - die Landesschülertagung
 - der Landesvorstand
 - der Landesausschuss
 - das Landesschiedsgericht

§ 8 [Landesschülertagung]

- (1) Die Landesschülertagung wird vom Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Landesvorstand muss die Landesschülertagung einberufen, wenn der Landesausschuss oder ein Drittel der Kreisverbände dieses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- (3) Die Landesschülertagung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (4) Der Landesschülertagung gehören stimmberechtigt an:
 - a. Die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b. Alle Mitglieder der Schüler Union Thüringen
- (5) Allen Mitgliedern steht es frei an der Landesschülertagung teilzunehmen. Zusätzlich zu den Delegierten sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen.
- (6) Antragsberechtigt sind:
 - a. Der Landesvorstand
 - b. Die Kreisverbände
 - c. Die Delegierten
 - d. Der Landesausschuss
- (7) Antragsberechtigt für Initiativanträge sind:
 - a. Der Landesvorstand
 - b. Die Kreisverbände
 - c. 10 Delegierte
- (8) Die Aufgaben der Landesschülertagung sind unter anderem:
 - a. Beschlussfassung über die schul- und bildungspolitischen Forderungen des Landesverbandes
 - b. Beschlussfassung über die Arbeit des Landesverbandes
 - c. Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm, die Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes
 - d. Wahl des Landesvorstandes in geheimer, direkter und unabhängiger Wahl

- e. Wahl der Delegierten zur Bundesschülertagung
- f. Auf Antrag des Landesvorstandes kann die Landesschülertagung Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Schüler Union Thüringen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie müssen sich in besonderer Weise um die Schüler Union verdient gemacht haben und haben das Recht an allen Landesschülertagungen teilzunehmen.

§ 9 [Landesausschuss]

- (1) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Tagungsort wird vom Landesvorstand bestimmt. Der gastgebende Kreisverband übernimmt die Organisation unter der Leitung des Landesgeschäftsführers
- (2) Der Landesausschuss wird geleitet vom Präsident des Landesausschusses
- (3) Der Präsident muss ein Mitglied des Landesvorstandes oder Kreisvorsitzender sein
- (4) Der Landesausschuss setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Alle Mitglieder des Landesvorstandes
 - b. Die Kreisvorsitzenden
 - c. Je ein weiteres Mitglied pro Kreisverband
- (5) Stimmberechtigt sind nur der Landesvorsitzende und die Kreisvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorsitzende
- (6) Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
- (7) Der Landesausschuss kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Landesvorstand anweisen eine außerordentliche Landesschülertagung binnen zwei Monaten durchzuführen.
- (8) Die Aufgaben des Landesausschusses sind u. a. :
 - a. Stellungnahme zu schul- und bildungspolitischen Themen
 - b. Koordination der Arbeit der Kreisverbände
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Landesschülertagung
 - d. Nachwahl von zurückgetretenen Landesvorstandsmitgliedern
 - e. Wahl des Präsidenten des Landesausschusses

§ 10 [Landesvorstand]

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und ist auf 12, höchstens 15 Monate gewählt
- (2) Der Landesvorstand hat folgende Mitglieder:
 - a. Der Landesvorsitzende
 - b. Der Landesgeschäftsführer
 - c. Zwei stellvertretende Landesvorsitzende
 - d. Mindestens 4, maximal 6 Beisitzer, (wobei zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand sind)
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstandes kann von der Landesschülertagung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur mit anschließender Neuwahl möglich. Bei Rücktritt eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesausschuss ein anderes Mitglied der Schüler Union wählen.
- (4) Dem Landesvorstand gehören zusätzlich beratend, das zugehörige Bundesvorstandsmitglied, der Präsident des Landesausschusses und ein Vertreter der Jungen Union an. Optional können weitere Mitglieder kooptiert werden, wie Vertreter des RCDS, die Vorsitzenden der Fachausschüsse, sowie Vertreter der CDU. Alle nicht gewählten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Landesvorstand muss mindestens alle 2 Monate einberufen werden. Die Einladung muss mit einer Frist von 10 in dringenden Fällen 5 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen.
- (6) Der Landesvorstand ist der Landesschülertagung und dem Landesausschuss verantwortlich

- (7) Über die Entlassung des Landesvorstandes nach Auslaufen der Amtsperiode entscheidet die Landesschülertagung
- (8) Die Aufgaben des Landesvorstands sind u. a.:
 - a. Vorbereitung der Landesschülertagung und des Landesausschusses
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Landesschülertagung und des Landesausschusses
 - c. Erledigung aller politischen und organisatorischen Arbeiten des Landesverbandes, Überprüfung der Arbeiten und Beschlüsse aller Untergliederungen, ihrer Satzungen und Geschäftsordnungen.
 - d. Prüfung der satzungsmäßigen Arbeit der Kreisverbände
 - e. Der Landesvorsitzende vertritt die Schüler Union nach Innen und Außen. Er nimmt das Mandat im BKA wahr, soweit dies nicht anders geregelt wurde. Der Landesvorsitzende ist zu allen Sitzungen der Kreisvorstände eingeladen und erhält Bericht von jedem Kreisverband. Er legt auf jeder Landesschülertagung einen politischen, am Ende seiner Amtszeit einen allgemeinen Rechenschaftsbericht ab.
 - f. Der Landesgeschäftsführer übernimmt die Aufgaben des Geschäftsführers und unterstützt den Landesvorsitzenden in seiner inhaltlichen und repräsentativen Arbeit.

§ 11 [Landesschiedsgericht]

- (1) Die Aufgaben des Landesschiedsgerichts übernimmt das Landesschiedsgericht der Jungen Union Thüringen.

5. Untergeordnete Gliederung

§ 12 [Kreisverbände]

- (1) Der Kreisverband ist in seiner Arbeit autonom, aber an die Beschlüsse der Landesschülertagung und des Landesausschusses gebunden
- (2) Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen
- (3) Die Kreisverbände können Stadtverbände oder Schulgruppen bilden.
- (4) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. Die Kreisschülertagung
 - b. Der Kreisvorstand

§ 13 [Kreisschülertagung]

- (1) Die Kreisschülertagung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie wählt den Kreisvorstand und die Delegierten zur Landesschülertagung. Sie bestimmt die politischen Richtlinien des Kreisverbandes.

§ 14 [Kreisvorstand]

- (1) Der Kreisvorstand vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach Innen und Außen.
- (2) Er führt die auf der Kreisschülertagung gefassten Beschlüsse durch.
- (3) Sollte ein Kreisverband keine eigene Regelung fassen, so besteht ein Kreisvorstand aus:
 - a. einem Kreisvorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c. mindestens einem, maximal vier Beisitzern

6. Finanzordnung

§ 15 [Finanzordnung]

- (1) Alle Gliederungsstufen der Schüler Union haben über ihre Finanzen Buch zu führen. Einnahmen und Ausgaben sind mit Verwendungszweck, sowie der Herkunft, bzw. dem Empfänger, zu vermerken.
- (2) Der Schatzmeister hat freie Verfügungsgewalt über einen Höchstbetrag von Euro 30.

- (3) Jede Gliederungsstufe der Schüler Union hat jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen, ggf. in Zusammenarbeit mit den CDU Kreisgeschäftsstellen.
- (4) Die Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt der Landesgeschäftsführer.

7. Schlussbestimmungen

§ 16 [Abstimmungsverfahren]

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus.
- (2) Satzungs- und Grundsatzprogrammänderungen bzw. erstmaliger Beschluss bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Abstimmungen, welche die Finanzen betreffen, bedürfen einer 3/5 Mehrheit
- (4) Die Auflösung der Schüler Union bedarf einer 5/6 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesschülertagung

§ 17 [Wahlverfahren]

- (1) Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchzuführen.
- (2) Wahlen können ggf. in Blockwahlen erfolgen.
- (3) Bei geheimer Wahl zur Vergabe von Ämtern hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter. Gibt es nur einen Kandidaten für ein Amt, so gibt es die Möglichkeit der Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
- (4) Die Wahlen von Tagespräsidium, Stimmzähl- und Mandatsprüfungskommission erfolgen durch Handzeichen.

§ 18 [Beschlussfähigkeit]

- (1) Die Gremien der Gliederungsstufen sind mit mindestens 2/5 aller stimmberechtigten Mitglieder bei fristgerechter und ordnungsmäßiger Ladung, beschlussfähig.

§ 19 [Inkrafttreten]

- (1) Diese Satzung tritt zur Gründungsveranstaltung der Schüler Union Thüringen am 29. März 2003 in Kraft.
- (2) Änderungen wurden am 21. Mai 2004 durch den Landestag der Schüler Union Thüringen angenommen.
- (3) Die Neufassung wurde am 16. Mai 2008 durch den Landestag der Schüler Union angenommen.

- Alle Anreden bzw. Personalendungen gelten sowohl für das weibliche, als auch für das männliche Geschlecht.